

1. Vorbemerkung	4
2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen	6
2.1 Eigenmittel (Artikel 437 CRR)	6
2.2 Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)	7
2.3 Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten	11
3. Verschuldung (Leverage Ratio) (Artikel 451 CRR)	13
A Anhang	15

1. Vorbemerkung

Die HVB

Die UniCredit Bank AG (HVB), München, entstand 1998 durch die Fusion der Bayerische Vereinsbank Aktiengesellschaft mit der Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft und ist die Muttergesellschaft der HVB Group mit Sitz in München. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A. (UniCredit), Rom, Italien und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit Gruppe.

Seit September 2008 (Eintragung der in der ordentlichen Hauptversammlung im Juni 2007 beschlossenen Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre der HVB auf UniCredit nach § 327a Aktiengesetz (AktG) in das Handelsregister) hält UniCredit 100% des Grundkapitals der HVB. Der Börsenhandel der HVB-Aktie wurde damit eingestellt. Die HVB ist als kapitalmarktorientiertes Unternehmen aber auch weiterhin als Emittentin von Fremdkapital wie zum Beispiel Pfandbriefen, Schuldverschreibungen oder Zertifikaten an Wertpapierbörsen notiert.

Weitergehende Darstellungen zur HVB bzw. der HVB Group können in erster Linie den jeweiligen Geschäftsberichten für 2014, dem Offenlegungsbericht der HVB zum 31. Dezember 2014 sowie dem Halbjahresfinanzbericht der HVB Group zum 30. Juni 2015 entnommen werden. So enthält insbesondere der Offenlegungsbericht im Kapitel 1 Erläuterungen zum Anwendungsbereich der CRR auf die HVB (Artikel 13 und Teil 8 CRR), die Ziele des Offenlegungsberichts sowie Aussagen zu den allgemeinen Grundsätzen der Offenlegung.

Anforderungen an eine unterjährige Offenlegung für Institute

Nach Artikel 433 CRR haben die Institute anhand verschiedener einschlägiger Merkmale (u. a. Umfang ihrer Tätigkeit, Spektrum von Tätigkeiten, Präsenz in verschiedenen Ländern etc.) zu prüfen, ob die Notwendigkeit besteht, die gemäß Teil 8 Titel II und III CRR erforderlichen Angaben ganz oder teilweise häufiger als einmal jährlich offenzulegen. Dabei ist der möglichen Notwendigkeit einer häufigeren

Offenlegung von Informationen zu Eigenmitteln, Eigenmittelanforderungen, besonderen Risiken und anderen Elementen, die sich rasch ändern können, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Zur Orientierung für die Prüfung häufigerer Offenlegungen nach Teil 8 Titel II und III CRR hat die EBA am 23. Dezember 2014 Leitlinien (EBA/GL/2014/04) zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Abs. 1, 432 Abs. 2 und 433 CRR (EBA-Leitlinie) veröffentlicht. Die Leitlinien richten sich an Institute, die die Offenlegungsanforderungen nach Teil 8 der CRR anzuwenden haben. Ziel der Leitlinien ist die Harmonisierung der Offenlegungspraktiken innerhalb der EU. Sie sind Bestandteil der Arbeiten der EBA zur Sicherstellung von Transparenz im europäischen Bankensektor.

Nach der EBA-Leitlinie sollte eine häufigere Offenlegung insbesondere immer dann in Erwägung gezogen werden, wenn einer der nachfolgenden Indikatoren zutrifft:

- (1) das Institut ist eines der drei größten Institute in seinem Herkunftsmitgliedstaat,
- (2) die konsolidierte Bilanzsumme des Instituts übersteigt 30 Mrd €,
- (3) die Gesamtaktiva des Instituts übersteigen durchschnittlich über vier Jahre hinweg 20% des durchschnittlichen BIP des Herkunftsmitgliedstaats im 4-Jahres-Durchschnitt,
- (4) die konsolidierten Risikopositionen des Instituts gemäß Artikel 429 CRR übersteigen 200 Mrd €

Auf die HVB treffen die unter (2) und (4) der EBA-Leitlinie genannten Indikatoren zu. Mit der Veröffentlichung von vierteljährlichen Offenlegungsberichten kommt die HVB den Anforderungen an eine unterjährige Offenlegungspflicht gemäß Artikel 433 CRR unter Berücksichtigung der EBA-Leitlinie nach.

Umfang der unterjährigen Offenlegung

Auf Basis der Vorgaben der EBA-Leitlinie zu den Informationen, die häufiger als einmal jährlich offenzulegen sind, legt die HVB im Rahmen der unterjährigen Offenlegung folgende quantitative Angaben vierteljährlich offen:

- (1) Eigenmittel und maßgebliche Kapitalquoten gemäß Artikel 437 und 492 CRR
- (2) Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 (c) bis (f) CRR
- (3) die Verschuldung (Leverage Ratio) gemäß Artikel 451 CRR

Es erfolgt dabei eine Offenlegung derjenigen Angaben, welche vom Offenlegungsumfang für die HVB auf Einzelbasis als bedeutendes Tochterunternehmen der UniCredit gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR umfasst sind. Weitere unterjährige Offenlegungsanforderungen nach § 26a KWG bestehen für die HVB nicht.

Basis des Berichts auf Einzelbasis zum 30. Juni 2015 (Berichtsstichtag) ist das HGB-Zahlenwerk, da dieses derzeit die Grundlage für die Erstellung der Meldungen zu den Eigenmitteln und der Eigenmittelausstattung gemäß Common Reporting Framework (COREP) für die HVB ist.

Analog zur jährlichen Offenlegung erfolgen die vierteljährlichen Veröffentlichungen des Offenlegungsberichts gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III-Regelwerkes (CRR, CRD IV, KWG). Diese Anforderungen werden um zum Offenlegungstichtag in Kraft getretene bzw. im Rahmen der Offenlegung anzuwendende technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS), technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) bzw. EBA-Leitlinien (Guidelines) und Empfehlungen (Recommendations) ergänzt.

Veröffentlichung des Offenlegungsberichts

Analog zum jährlichen Offenlegungsbericht werden auch unterjährige Offenlegungsberichte, zusätzlich zu den anderen Veröffentlichungen von Finanzdaten der HVB bzw. HVB Group, auf der Internetseite der HVB (www.hypovereinsbank.de) unter „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Berichte“ als eigenständige Berichte veröffentlicht. Die Offenlegungsberichte können dabei als Ergänzung zu den jeweiligen durch die HVB bzw. HVB Group veröffentlichten

Finanzdaten (u. a. Geschäfts-, Halbjahres- bzw. Zwischenberichte) gesehen werden, da ihr Fokus auf der aufsichtsrechtlichen Perspektive liegt.

Unterjährige Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR auf konsolidierter Ebene durch die UniCredit

Teil 8 der CRR sieht darüber hinaus vor, dass die UniCredit als Mutterunternehmen der HVB eine unterjährige Offenlegung auf Ebene der übergeordneten Mutter zu veröffentlichen hat. Diesbezügliche Veröffentlichungen der UniCredit Gruppe können auf der Internetseite der UniCredit (www.unicredit.com) unter „Investors“ → „Third Pillar of Basel 2 and 3“ abgerufen werden.

Abschließende Erläuterungen:

Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Offenlegungsberichts können aus rechnerischen Gründen in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +/- einer Einheit auftreten.

Alle Betragsangaben, sofern nicht anders angegeben, erfolgen in Millionen Euro (Mio €).

Grundsätzlich erfolgt die Veröffentlichung dieses Berichts unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses der HVB zum 31. Dezember 2014, des Halbjahresfinanzberichts der HVB Group zum 30. Juni 2015 sowie des Datenstands für die bankaufsichtliche Meldung zu den Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen sowie der Leverage Ratio (Verschuldungsquote) der HVB bzw. der HVB Group zum Meldestichtag 30. Juni 2015. In einigen wenigen Fällen können sich diese Daten aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen finaler Verabschiedung und Veröffentlichung der obengenannten Berichte und der Abgabe der aufsichtsrechtlichen Meldungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden zum oben genannten Meldestichtag unterscheiden.

Eine Prüfung der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen

2.1 Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Die Berechnung der Eigenmittel wird auf Basis des Teils 2 der CRR, anzuwendender technischer Standards sowie des KWG durchgeführt.

Der grundsätzliche Umfang der jährlichen Offenlegung der Eigenmittel der Institute wird durch Artikel 437 CRR definiert, der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der EU-Kommission vom 20. Dezember 2013 zur „Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß der CRR“, die am 31. Dezember 2013 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde, näher spezifiziert wird. Damit soll eine einheitliche Anwendung der CRR durch alle Institute sichergestellt werden.

Konkret legt der ITS für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a), (b), (d) und (e) CRR sowie Artikel 492 Abs. 3 CRR einheitliche Muster (sog. Templates) fest. Mit deren Hilfe soll ein detaillierter Überblick über die Kapitalposition der Institute bzw. ein ausreichend detailliertes Bild der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente eines Instituts vermittelt werden.

Im Rahmen der unterjährigen Offenlegung werden Angaben zu den Eigenmitteln sowie der maßgeblichen Kapitalquoten gemäß Artikel 437 und 492 CRR in Übereinstimmung mit der EBA-Leitlinie in der nachfolgenden Tabelle offengelegt:

Überblick über die Eigenmittelstruktur der HVB

	REFERENZ	30.6.2015	31.12.2014
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	(6)	18 944	18 944
Regulatorische Anpassungen des CET1 (insgesamt)	(28)	- 857	- 696
Hartes Kernkapital (CET1)	(29)	18 087	18 248
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	(36)	—	—
Regulatorische Anpassungen AT1 (insgesamt)	(43)	—	—
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	(44)	—	—
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	(45)	18 087	18 248
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	(51)	768	645
Regulatorische Anpassungen des T2 (insgesamt)	(57)	- 4	- 4
Ergänzungskapital (T2)	(58)	764	641
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	(59)	18 851	18 889
Harte Kernkapitalquote (CET1 Ratio)	(61)	23,8%	23,2%
Kernkapitalquote (Tier1 Ratio)	(62)	23,8%	23,2%
Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio)	(63)	24,8%	24,0%

Die Zahlen in Klammern in der Spalte „Referenz“ entsprechen der jeweiligen Zeile in Tabelle 12, welche im Anhang auf Seite 17 ff. enthalten ist.

Darüber hinaus erfolgt im Anhang zu diesem Bericht auf Basis der Vorgaben und Templates der Verordnung (EU) Nr. 1423/2013 sowohl eine Offenlegung der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente gemäß Art. 437 Abs. 1 (b) CRR als auch eine Offenlegung aller spezifischen Eigenmittelelemente, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln gemäß Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR zum Berichtsstichtag.

Da die HVB unterjährig keine Zwischen- bzw. Halbjahresfinanzberichte nach HGB veröffentlicht, entfällt eine unterjährige Offenlegung der Überleitungsrechnung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR. Hinsichtlich der Offenlegung der vollständigen Bedingungen für sämtliche Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals (vgl. Artikel 437 Abs. 1 (c) CRR) sowie zu grundlegenden Erläuterungen hinsichtlich der Eigenmittelstruktur der HVB wird auf die Ausführungen im Offenlegungsbericht der HVB zum 31. Dezember 2014 (Seiten 9 f. sowie 18 f.) verwiesen. Wesentliche Veränderungen haben sich seitdem nicht ergeben.

Überschussbetrag gemäß Artikel 492 Abs. 2 CRR

Darüber hinaus sieht Artikel 492 Abs. 2 CRR vor, dass Institute ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2015 offenlegen, in

welchem Ausmaß die Höhe des harten Kernkapitals und des Kernkapitals die Anforderungen des Artikels 465 CRR übersteigt.

Überschüsse an CET1 und Tier 1 gemäß Artikel 492 Abs. 2 CRR

	30.6.2015	31.12.2014
Überschuss an hartem Kernkapital (CET1)	14 667	15 110
Überschuss an Kernkapital (Tier 1)	13 527	13 934

Die Überschüsse errechnen sich aus dem verbliebenen Betrag an CET1 bzw. Tier1, der nicht zur Erfüllung der Mindestkapitalquoten für das harte Kernkapital (4,5% zum Berichtsstichtag, 4,0% bis 31. Dezember 2014) bzw. das Kernkapital (6,0% zum Berichtsstichtag, 5,5% bis 31. Dezember 2014) vorzuhalten ist. Aufgrund des geringen Umfangs an Ergänzungskapital (Tier 2) ist es erforderlich, die nicht mit Tier 2 abdeckbaren Eigenmittelanforderungen (756 Mio € bzw. risikogewichtete Aktiva in Höhe von 9 450 Mio €) mit CET1 bzw. Tier 1 zu unterlegen. Da dieses Kapital damit auch zur Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen gebunden ist, ergäbe sich unter dieser Berücksichtigung ein Überschuss an CET1 von 13 911 Mio € bzw. 12 771 Mio € an Tier 1.

Gesonderte Offenlegung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (f) CRR

Weder die HVB noch die HVB Group ermitteln bzw. legen Kapitalquoten offen, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in der CRR festgelegten Grundlage ermittelt wurden (vgl. u. a. Teil 3 der CRR bzw. im Wesentlichen Artikel 92 CRR). Daher unterbleibt die Offenlegung einer umfassenden Erläuterung der Berechnungsgrundlage für diese nicht CRR-konform ermittelten Kapitalquoten.

2.2 Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

Die in der CRR vorgeschriebene aufsichtsrechtliche Gesamtkapitalquote gibt das prozentuale Verhältnis zwischen den nach Teil 2 CRR ermittelten Eigenmitteln und der gemäß Artikel 92 Abs. 3 CRR ermittelten Summe des Gesamtrisikobetrags wieder.

Für die unterjährige Offenlegung liegt der Fokus gemäß EBA-Leitlinie auf den Angaben zur Höhe der risikogewichteten Aktiva und der Eigenmittelanforderungen gegliedert nach Risikoarten gemäß Artikel 92 Abs. 3 CRR sowie nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen nach Artikel 438 (c) bis (f) CRR.

Die im Folgenden offengelegten Angaben beziehen sich auf die HVB. Die Werte entsprechen inhaltlich den Angaben aus den Meldungen zur Eigenmittelausstattung an die Deutsche Bundesbank gemäß Basel III Säule 1 zum Berichtsstichtag.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Gesamtüberblick über die aufsichtsrechtlichen Risikoaktiva und die daraus resultierenden Eigenmittelanforderungen nach den jeweiligen Risikoarten.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Risikoaktiva und Eigenmittelanforderungen nach Risikoart (Übersicht)

	30.6.2015		31.12.2014	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Adressenausfallrisiken	54 540	4 363	56 406	4 512
Kreditrisikostandardansatz (KSA)	6 704	536	7 363	589
Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)	44 113	3 529	44 567	3 565
Verbriefungen	1 827	146	1 879	150
Risiken aus Beteiligungswerten	1 896	152	2 597	208
Marktpreisrisiken	8 108	649	8 861	709
Standardansatz	39	3	41	3
Interner Modellansatz	8 069	646	8 820	706
Operationelle Risiken	9 128	730	9 122	730
Basisindikatoransatz (BIA)	—	—	—	—
Standardansatz (STA)/Alternativer Standardansatz (ASA)	5	0	5	1
Fortgeschrittene Messansätze (AMA)	9 123	730	9 117	729
Abwicklungs- und Lieferrisiken	9	1	1	0
Zusätzlicher Risikopositionsbetrag aufgrund fixer Gemeinkosten	—	—	—	—
Risiken aus der Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiken)	4 113	329	3 965	317
Standardmethode	1 285	103	814	65
Fortgeschrittene Methode	2 828	226	3 151	252
Auf Grundlage der Ursprungsrisikomethode	—	—	—	—
Risiken gegenüber zentralen Gegenparteien	96	8	89	7
Gesamtrisikobetrag in Bezug auf Großkredite im Handelsbuch	—	—	—	—
Sonstige Risikopositionsbeträge	—	—	—	—
HVB	75 994	6 080	78 444	6 276

Die Adressenausfallrisiken setzen sich aus den Positionsbeträgen für das Kredit-, das Gegenparteiausfall- und das Verwässerungsrisiko sowie aus Vorleistungen zusammen. Die Abwicklungs- und Lieferrisiken resultieren vollständig aus dem Handelsbuch.

Nachfolgend werden die im KSA bzw. IRBA ermittelten Adressenausfallrisiken nach den aufsichtsrechtlichen Risikopositionsklassen sowie die Verbriefungs-, Beteiligungs- bzw. Marktrisikopositionen auf Basis der regulatorischen Meldung zum 30. Juni 2015 in ihrer Zusammensetzung detailliert dargestellt.

Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen

	30.6.2015		31.12.2014	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Kreditrisikostandardansatz				
Zentralstaaten und Zentralbanken	1	0	1	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	—	—	—	—
Öffentliche Stellen	3	0	8	1
Multilaterale Entwicklungsbanken	—	—	—	—
Internationale Organisationen	—	—	—	—
Institute	75	6	314	25
Unternehmen	4 838	387	4 610	369
Institute/Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	124	10	114	9
Mengengeschäft	306	25	306	24
Durch Immobilien besicherte Positionen	63	5	73	6
Gedekte Schuldverschreibungen	95	8	122	10
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA), Investmentanteile	861	69	1 415	113
Positionen mit besonders hohem Risiko	170	14	223	18
Sonstige Positionen	—	—	—	—
Ausgefallene Positionen	168	13	177	14
Gesamt-KSA	6 704	536	7 363	589
Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)				
Zentralstaaten und Zentralbanken	237	19	58	4
Institute	5 769	461	8 325	666
Unternehmen	31 071	2 486	29 047	2 323
davon Spezialfinanzierungen	5 814	465	5 989	479
davon KMU	2 952	236	3 035	242
Mengengeschäft	4 974	398	5 052	404
Durch Immobilien besichert	3 061	245	3 212	257
davon KMU	118	9	117	9
Qualifiziert revolving	334	27	340	27
Sonstige	1 579	126	1 500	120
davon KMU	300	24	306	24
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	2 062	165	2 085	167
Gesamt-IRBA	44 113	3 529	44 567	3 565
HVB	50 817	4 065	51 930	4 154

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Verbriefungspositionen

	30.6.2015		31.12.2014	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Verbriefungen				
Verbriefungspositionen (KSA)	15	1	19	1
davon Wiederverbriefungen	—	—	—	—
Verbriefungspositionen	1 812	145	1 860	149
davon Wiederverbriefungen	148	12	169	14
HVB	1 827	146	1 879	150

Für bestimmte Spezialfinanzierungs- bzw. Beteiligungsrisikopositionen sieht Artikel 438 Satz 2 CRR eine gesonderte Offenlegung vor. Können für Spezialfinanzierungen keine Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) geschätzt werden oder entsprechen die PD-Schätzungen nicht den Anforderungen an die Anwendung des IRB-Ansatzes (Teil 3, Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 6 CRR), erfolgt die Risikogewichtung anhand der in Artikel 153 Abs. 5 CRR vorgegebenen Kategorien und Risikogewichte (sogenannte RWA-Ermittlung gemäß Slotting Criteria). Sofern vorhanden, wären die Risikopositionen für jede Kategorie

offenzulegen. Da sämtliche Spezialfinanzierungsrisikopositionen in den IRBA gemäß PD/LGD-Ansatz einbezogen werden, entfällt eine gesonderte Offenlegung für Spezialfinanzierungen.

Für Beteiligungen, bei denen die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Artikel 155 Abs. 2 CRR im einfachen Risikogewichtsansatz nach fest vorgegebenen Risikogewichten berechnet werden, erfolgt die Offenlegung für jedes der vorgegebenen Risikogewichte (190%, 290% bzw. 370%) in der nachfolgenden Tabelle.

Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Beteiligungsrisikopositionen

	30.6.2015		31.12.2014	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Beteiligungen				
im Standardansatz bei Methodenfortführung (Grandfathering)	1 665	133	1 781	142
im IRB-Ansatz	147	12	500	40
Einfacher Risikogewichtungssatz	147	12	500	40
davon nicht börsengehandelt, aber ausreichend diversifizierte				
Beteiligungen (190%)	53	4	83	7
davon börsengehandelt (290%)	—	—	324	26
davon sonstige Positionen (370%)	94	8	93	7
Interner Modellansatz	—	—	—	—
Positionen in PD/LGD-Ansätzen	34	3	308	25
Sonstige Positionen	50	4	9	1
HVB	1 896	152	2 598	208

Die sonstigen Positionen enthalten diejenigen Beteiligungen, die zwar ein festes Risikogewicht erhalten, jedoch weder nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt werden, noch (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes unterliegen. Dabei handelt es sich um Beteiligungen der HVB

an Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital abgezogen werden, da die Beteiligungshöhe den Schwellenwert nach Artikel 48 CRR nicht überschreitet. Stattdessen erhalten diese Positionen gemäß Artikel 48 Abs. 4 CRR ein Risikogewicht von 250%.

Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Marktrisikopositionen

	30.6.2015		31.12.2014	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Marktrisiko				
Standardansatz	39	3	41	3
Positionsrisiko für börsengehandelte Schuldtitel	39	3	41	3
davon allgemeines und spezifisches Risiko für Schuldtitel (ohne Verbriefungen)	—	—	—	—
davon spezifisches Risiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch	39	3	41	3
davon spezifisches Risiko für das Korrelationshandelsportfolio	—	—	—	—
Beteiligungs-/Aktienrisiko	—	—	—	—
Fremdwährungsrisiko	—	—	—	—
Warenpositionsrisiko	—	—	—	—
Interner Modellansatz	8 069	646	8 820	706
HVB	8 108	649	8 861	709

2.3 Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten

Die Planung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals der HVB unter Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen erfolgt anhand der drei nachfolgend genannten Kapitalquoten, für deren Steuerung im Rahmenwerk der HVB zum Risikoappetit interne Ziel-, Schwellen- und Limitwerte festgelegt sind:

- Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio): Verhältnis aus hartem Kernkapital zum Gesamtrisikobetrag (gesamte Risikoaktiva)
- Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio): Verhältnis aus Kernkapital zum Gesamtrisikobetrag
- Gesamtkapitalquote (Total Capital ratio): Verhältnis aus Eigenmitteln zum Gesamtrisikobetrag

Nach Artikel 92 CRR in Verbindung mit § 23 Solv ist ab dem 1. Januar 2015 eine harte Kernkapitalquote von mindestens 4,5% und eine Kernkapitalquote von mindestens 6,0% einzuhalten.

Ferner gilt in 2015 unverändert eine einzuhaltende Gesamtkapitalquote von mindestens 8,0%, die beginnend ab 2016 durch die Einführung von vorzuhaltenden Kapitalpuffern bis 2019 auf über 13,0% ansteigen wird.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Mindesteigenmittel- und Kapitalpufferanforderungen zum 30. Juni 2015

	MINDEST-KAPITALQUOTE	KAPITALPUFFER				ZU ERFÜLLENDE MINDESTKAPITALQUOTE INKL. KAPITALPUFFER
		KAPITAL-ERHALTUNGSPUFFER	ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER	G-SIB/O-SIB PUFFER	SYSTEM-RISIKOPUFFER	
Hartes Kernkapital	4,5%	—	—	—	—	4,5%
Kernkapital	6,0%	—	—	—	—	6,0%
Eigenmittel	8,0%	—	—	—	—	8,0%

Mit Ausnahme des Kapitalerhaltungspuffers, der gesetzlich auf 2,5% des Gesamtrisikobetrages nach Artikel 92 Abs. 3 CRR fixiert ist, müssen alle anderen Kapitalpuffer von der Aufsicht festgesetzt werden. Sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Risiken, die sie adressieren, als auch hinsichtlich der Bandbreite ihrer möglichen Höhe. Ab dem 1. Januar 2014 steht zunächst nur der Kapitalpuffer für systemische Risiken zur Verfügung. Die Kapitalpuffer für global oder anderweitig systemrelevante Institute gelten ab dem 1. Januar 2016. Der Kapitalerhaltungspuffer und der antizyklische Kapitalpuffer werden ab dem 1. Januar 2016 stufenweise eingeführt.

Mit den zuständigen Aufsichtsbehörden vereinbarten die HVB Group und die UniCredit S.p.A., dass die HVB Group eine über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Eigenmittelquote in Höhe von 13,5% nicht unterschreitet. Diese Vereinbarung gilt bis auf Weiteres.

Auf Basis der zuvor dargestellten Eigenmittel und der Eigenmittelanforderungen stellen sich die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten für die HVB und die HVB Group zum 30. Juni 2015 im Vergleich zum 31. Dezember 2014 wie folgt dar:

Übersicht zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen (aufsichtsrechtliche Kapitalquoten)

	30.6.2015		31.12.2014	
	HVB	HVB GROUP	HVB	HVB GROUP
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1)	18 087	19 030	18 248	18 993
Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)	—	—	—	—
Kernkapital (Tier 1)	18 087	19 030	18 248	18 993
Ergänzungskapital (Tier 2)	764	640	641	650
Eigenmittel (Own funds)	18 851	19 670	18 889	19 643
Risikogewichtete Aktiva (RWA)	75 994	81 325	78 444	85 768
Harte Kernkapitalquote (CET1 Ratio)	23,8%	23,4%	23,2%	22,1%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)	23,8%	23,4%	23,2%	22,1%
Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio)	24,8%	24,2%	24,0%	22,9%

Die HVB weist seit Jahren eine herausragende Kapitalausstattung aus, was die Stärke und Solidität des Instituts widerspiegelt. Sowohl bei der Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) als auch bei der harten Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio) belief sich der Wert zum 30. Juni 2015 auf 23,8% gegenüber 23,2% zum Jahresultimo 2014. Die Eigenmittelquote lag bei 24,8% nach 24,0% zum Jahresende 2014.

Damit liegen diese bankaufsichtsrechtlichen Quoten der HVB und der HVB Group (nach Basel III) sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich auf einem hervorragenden Niveau als auch deutlich über den oben genannten gesetzlichen Mindestanforderungen von 8,0% bzw. 13,5%.

3. Verschuldung (Leverage Ratio) (Artikel 451 CRR)

Allgemeine Erläuterungen zur Offenlegung der Leverage Ratio

Abweichend von der Erstanwendung der CRR und den damit verbundenen Offenlegungspflichten erfolgt gemäß Artikel 521 Abs. 2 (b) CRR eine vierteljährliche Offenlegung der Leverage Ratio der HVB seit dem 1. Januar 2015.

Bedingt durch die erstmalige Offenlegung in 2015 werden nachfolgend sowohl hinsichtlich der Leverage Ratio im Allgemeinen als auch der Offenlegung der Leverage Ratio einige grundsätzliche Erläuterungen gegeben.

Mit Basel III und dem Inkrafttreten der CRR wurde eine einfache und transparente, nicht risikobasierte Verschuldungsquote (Leverage Ratio) eingeführt, die als Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen dient. Im Unterschied zur risikosensitiven Eigenmittelunterlegung von Risikopositionen unterscheidet die Leverage Ratio nicht zwischen risikoarmem und risikoreichem Geschäft.

Die Höchstverschuldungsquote soll laut Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht

- den Aufbau von Verschuldung im Bankensektor begrenzen, um destabilisierende Schuldenabbauprozesse zu vermeiden, die das Finanzsystem allgemein und die Realwirtschaft schädigen können und
- die risikobasierten Anforderungen durch Ergänzung um ein einfaches, nicht risikobasiertes Korrektiv stärken.

Artikel 429 CRR definiert die Leverage Ratio als Quotient, der als Prozentsatz zwischen dem Kernkapital (Tier 1) einer Bank als Kapitalmessgröße (Zähler) und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Nenner) ausgedrückt wird. Die Risikopositionsmessgröße ist dabei die Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten, die bei der Ermittlung des Kernkapitals nicht abgezogen werden. Mit dieser Ratio soll zum einen der Verschuldungsgrad eines Instituts generell begrenzt werden, zum anderen soll mit dieser ergänzenden Kennziffer ein Korrektiv zu den möglichen Fehlern der risikobasierten Eigenkapitalunterlegung geschaffen werden, die

aus Schwächen der bankinternen Risikomodelle resultieren. Damit soll gewährleistet werden, dass die Kapitalunterlegung auch in wirtschaftlich guten Zeiten nicht unter ein Minimum sinkt.

Die nominelle Summe aller Aktiva einer Bank einschließlich aller außerbilanziellen Positionen soll von 2018 an auf ein angemessenes Niveau begrenzt werden (derzeit: das 33-fache des Kernkapitals (Tier 1), also 3%). Die endgültige Entscheidung über die Mindest-Leverage Ratio im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht soll 2017 fallen.

Neben Teil 7 der CRR (Art. 429 und 430 CRR), der die generellen Vorgaben zur Ermittlung und Meldung der Leverage Ratio enthält, hat über Artikel 456 Abs. 1 (j) CRR die EU-Kommission die Befugnis, mittels delegiertem Rechtsakt Änderungen der Kapitalmessgröße und der Gesamtrisikopositionsmessgröße zu erlassen. Damit sollen festgestellte Mängel im Hinblick auf die Definition und Zusammensetzung vor der gemäß Artikel 451 Abs. 1 (a) CRR vorgeschriebenen Veröffentlichung der Verschuldungsquote korrigiert werden. Am 10. Oktober 2014 hat die EU-Kommission diesen Rechtsakt in Form der Delegierten Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Verschuldungsquote erlassen (Delegierte Verordnung (EU) 2015/62, Delegierte Verordnung). Die Verordnung wurde am 17. Januar 2015 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sowohl die Meldung der Leverage Ratio an die Aufsichtsbehörden als auch das einheitliche Format für die Offenlegung werden konkretisiert durch technische Durchführungsstandards der EBA, die bis zur Erstellung dieses Berichts entweder noch nicht an die Delegierte Verordnung angepasst wurden bzw. noch nicht final in Kraft getreten sind. Aus diesem Grund stellt die HVB nachfolgend die Zusammensetzung der Leverage Ratio sowohl auf Basis der derzeitigen Vorgaben für die aufsichtsrechtliche Meldung an die Aufsichtsbehörden als auch auf Basis der oben genannten Delegierten Verordnung dar.

3. Verschuldung (Leverage Ratio) (Artikel 451 CRR) (FORTSETZUNG)

Der Umfang der Offenlegung orientiert sich dabei im Wesentlichen an den Vorgaben der EBA-Leitlinie zu verschiedenen Offenlegungsanforderungen (EBA/GL/2014/14). So werden bis zum Inkrafttreten einheitlicher Offenlegungsformate die Kapitalmessgröße (Höhe des Kernkapitals), die Höhe des Gesamtrisikos und die sich daraus ergebende Leverage Ratio offengelegt.

Auf Basis des Wahlrechts gemäß Artikel 499 Abs. 2 CRR, weist die HVB das Kernkapital unter Berücksichtigung von Übergangsbestimmungen gemäß Teil 10 Titel I und II CRR (phase-in, transitional provisions) aus. Aufgrund der erstmaligen Veröffentlichung erfolgt in 2015 ferner keine Darstellung von Vergleichszahlen zum 31. Dezember 2014.

Leverage Ratio basierend auf der aufsichtsrechtlichen Meldung

	30.6.2015
Kernkapital (Tier 1)	18 087
Gesamtrisikopositionsmessgröße	314 800
Leverage Ratio (Verschuldungsquote)	5,8%

Die Leverage Ratio gemäß aufsichtsrechtlicher Meldung verbesserte sich im Vergleich zum 31. März 2015 (5,5%) leicht. Dies ist auf einen Anstieg des aufsichtsrechtlich anrechenbaren Kernkapitals um 217 Mio € bei gleichzeitiger Reduktion des zu berücksichtigenden Gesamtrisikos in Höhe von 10,6 Mrd €, insbesondere aufgrund des Rückgangs der bilanziellen und der derivativen Risikopositionen, zurückzuführen.

Nachrichtlich erfolgt die Offenlegung der Leverage Ratio auf Basis der Vorgaben der oben genannten Delegierten Verordnung (EU) 2015/62. Diese stellt sich zum Berichtsstichtag (zum 31. März 2015: 5,1%) wie folgt dar:

Leverage Ratio basierend auf der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62

	30.6.2015
Kernkapital (Tier 1)	18 087
Gesamtrisikopositionsmessgröße	348 949
Leverage Ratio (Verschuldungsquote)	5,2%

Die Verringerung der Leverage Ratio basierend auf der Delegierten Verordnung im Vergleich zur Leverage Ratio basierend auf der aufsichtsrechtlichen Meldung ist ausschließlich auf die höhere Gesamtrisikoposition zurückzuführen. Die Erhöhung der Gesamtrisikopositionsmessgröße resultiert dabei im Wesentlichen aus den über die oben genannte Delegierte Verordnung vorgenommenen Präzisierungen zur Ermittlung der Risikopositionen für Kreditderivate (Sicherungsgeber) sowie bezüglich des Umgangs mit erhaltenen Sicherheiten bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Securities Financing Transactions, SFT). Gegenläufige Effekte, wie die nun vorzunehmende

Umrechnung von außerbilanziellen Positionen anhand von Kreditkonversionsfaktoren des KSA (Credit Conversion Factor, CCF), können den erhöhenden Effekt nicht vollständig kompensieren. War bisher gemäß Artikel 429 Abs. 10 (f) CRR auf die meisten außerbilanziellen Posten ein Umrechnungsfaktor von 100% anzuwenden, erfolgt nun eine Umrechnung, in Abhängigkeit von der jeweiligen Risikokategorie, mit CCFs in Höhe von 0%, 20%, 50% oder 100%.

A.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überblick über die Eigenmittelstruktur der HVB	6
Tabelle 2: Überschüsse an CET1 und Tier 1 gemäß Artikel 492 Abs. 2 CRR	7
Tabelle 3: Risikoaktiva und Eigenmittelanforderungen nach Risikoart (Übersicht)	8
Tabelle 4: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen	9
Tabelle 5: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Verbriefungspositionen	10
Tabelle 6: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Beteiligungsrisikopositionen	10
Tabelle 7: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Marktrisikopositionen	11
Tabelle 8: Mindesteigenmittel- und Kapitalpufferanforderungen zum 30. Juni 2015	12
Tabelle 9: Übersicht zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen (Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten)	12
Tabelle 10: Leverage Ratio basierend auf der aufsichtsrechtlichen Meldung	14
Tabelle 11: Leverage Ratio basierend auf der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62	14
Tabelle 12 (Anhang): Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR	17
Tabelle 13 (Anhang): Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Hartes Kernkapital (CET1) zum 30. Juni 2015	23
Tabelle 14 (Anhang): Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 30. Juni 2015	24

A.2 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz	KWG	Kreditwesengesetz
AktG	Aktiengesetz	HGB	Handelsgesetzbuch
AMA	fortgeschrittene Messansätze (Advanced Measurement Approaches)	HVB	Abkürzung des Markennamens – wird im Dokument für den Firmennamen „UniCredit Bank AG, München“ gebraucht
ASA	Alternativer Standardansatz	HVB Group	steht für den HVB Konzern, der sich aus der UniCredit Bank AG mit seinen verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaften und Beteiligungen) zusammensetzt
A-SRI/O-SIB	andere systemrelevante Institute (A-SRI), Other Systemically Important Banks (O-SIB)	IRBA	Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel 2, Kapitel 3 CRR)
AT1	Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital)	ITS	Implementing Technical Standard
BIA	Basisindikatoransatz	LGD	Loss given default (aufsichtsrechtliche Verlustquote)
CAD	Capital Adequacy Directive	OGA	Organismen für Gemeinsame Anlagen
CCF	Credit Conversion Factor (Kreditkonversionsfaktor)	PD	Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit)
CET1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)	RTS	Reporting Technical Standard
COREP	Common Reporting Framework	RWA	risikogewichtete Aktiva
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV)	SolvV	Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR)	SFT	Securities Financing Transactions (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)
CVA	Credit Value Adjustments	STA	Standardansatz (auch Kreditrisikostandardansatz)
EBA	European Banking Authority	Tier 1 (T1)	Kernkapital (bestehend aus CET1 + AT1)
EU	Europäische Union	Tier 2 (T2)	Ergänzungskapital
G-SRI/G-SIB	Global systemrelevante Institute (G-SRI), Global Systemically Important Banks (G-SIB)	TC	Total capital (Eigenkapital)
KSA	Kreditrisikostandardansatz (vgl. Titel 2, Kapitel 2 CRR)	UniCredit Gruppe	steht für die UniCredit S.p.A., Rom, Italien und deren Tochtergesellschaften

A.3 Offenlegung der Eigenmittel zum 30. Juni 2015

Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR

	30.6.2015		31.12.2014	
	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag	A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag
1 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio (1)	12 199		12 199	
davon: Stammaktien	2 407		2 407	
2 Einbehaltene Gewinne	6 155		6 155	
3 Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k. A.		k. A.	
3a Fonds für allgemeine Bankrisiken	590		590	
4 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.		k. A.	
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.		k. A.	
5 Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
5a Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden (2)	0		0	
6 Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	18 944		18 944	
7 Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	- 315		- 334	
8 Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	- 16	- 24	- 7	- 29
9 In der EU: leeres Feld				
10 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
11 Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.		k. A.	
12 Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
13 Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.		k. A.	
14 Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	- 82	- 123	- 28	- 113
15 Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	- 347	- 520	- 173	- 694
16 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
17 Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
18 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (3)	0	0	0	0
19 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (4)	0	0	0	0

Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR

		30.6.2015		31.12.2014	
		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag
20	In der EU: leeres Feld				
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	- 74		- 124	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag) (5)	0		0	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	- 74		- 124	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.		k. A.	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag) (6)	0		k. A.	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag) (7)	0	0	0	0
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	0	0	0
24	In der EU: leeres Feld				
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	0	k. A.	k. A.
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.		k. A.	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k. A.		k. A.	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k. A.		k. A.	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.		k. A.	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) (8)	- 24		- 29	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	- 857		- 696	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	18 087		18 248	
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio (9)	k. A.		k. A.	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.		k. A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.		k. A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.		k. A.	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.		k. A.	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.		k. A.	

Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR

		30.6.2015		31.12.2014	
		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0		0	
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (3)	0	0	0	0
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (10)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		0	
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0		0	
	davon Restbetrag in Zusammenhang mit immateriellen Vermögensgegenständen (8)	0		0	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.		k. A.	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.		k. A.	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Institutes überschreitet (negativer Betrag)	k. A.		k. A.	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0		0	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0		0	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	18 087		18 248	
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	398		427	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	99		k. A.	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.		k. A.	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.		k. A.	
50	Kreditrisikoanpassungen	270		218	

Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR

	30.6.2015		31.12.2014	
	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag	A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag
51 Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	768		645	
52 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) (11)	- 4	k. A.	- 4	k. A.
53 Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
54 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (3)	0	0	0	0
54a davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		k. A.	
54b davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		k. A.	
55 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (12)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
56 Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k. A.		k. A.	
56a Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.		k. A.	
56b Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.		k. A.	
56c Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.		k. A.	
57 Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	- 4		0	
58 Ergänzungskapital (T2)	764		641	
59 Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	18 851		18 889	
59a Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		0	
60 Risikogewichtete Aktiva insgesamt	75 994		78 444	
61 Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	23,8%		23,2%	
62 Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	23,8%		23,2%	
63 Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	24,8%		24,0%	
64 Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Abs. 1 (a), zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	4,50%		4,00%	
65 davon: Kapitalerhaltungspuffer	0,00%		0,00%	

Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR

		30.6.2015		31.12.2014	
		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,00%		0,00%	
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00%		0,00%	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00%		0,00%	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	19,3%		19,2%	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)					
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1 325		1 715	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	22		15	
74	In der EU: leeres Feld				
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10% verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 erfüllt sind) (6)	k. A.		k. A.	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital					
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.		k. A.	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k. A.		k. A.	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	270		218	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	277		283	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)					
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.		k. A.	
81	Wenn Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.		k. A.	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.		k. A.	
83	Wenn Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.		k. A.	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	99		k. A.	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	131		k. A.	

Nachfolgend gibt die HVB zu einzelnen spezifischen Eigenmittelelementen weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 11)

- (1) Die Position setzt sich zusammen aus Stammaktien in Höhe von 2 407 Mio € und der Kapitalrücklage in Höhe von 9 791 Mio €.
- (2) Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller Positionen in Kapitalinstrumenten an Unternehmen der Finanzbranche, an denen keine signifikante Beteiligung besteht, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 72).
- (3) Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgebliche Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 73).
- (4) Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme der qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors unterhalb von 60% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts. Keine qualifizierte Beteiligung überschritt 15% der anrechenbaren Eigenmittel.
- (5) Zum Berichtszeitpunkt lagen keine von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren, vor.
- (6) Zum Berichtszeitpunkt lag die Summe aus nicht in Abzug gebrachter Positionen der HVB in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die HVB eine wesentliche Beteiligung hält und nicht in Abzug gebrachter, von der künftigen Rentabilität abhängiger latenter Steueransprüche, welche aus temporären Differenzen resultieren unter dem für einen Kapitalabzug maßgeblichen Schwellenwert von 15% des harten Kernkapitals.
- (7) Der Restbetrag der immateriellen Vermögensgegenstände, der im Rahmen der Übergangsvorschriften nicht vom harten Kernkapital abgezogen wird, soll laut Artikel 472 Abs. 4 CRR von den Kernkapitalposten abgezogen werden. Da die Summe der Kapitalabzüge das zusätzliche Kernkapital übersteigt, wird der Restbetrag anstatt im zusätzlichen Kernkapital (Position 41a) im harten Kernkapital (Position 27) berücksichtigt.
- (8) Die HVB hat keine Kapitalinstrumente emittiert, die zu den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals zählen.
- (9) Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen der HVB in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die HVB eine wesentliche Beteiligung hält.
- (10) Die HVB nimmt die Übergangsvorschriften in Zusammenhang mit Positionen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen nicht in Anspruch.
- (11) Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen der HVB in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die HVB eine wesentliche Beteiligung hält.

A.4 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente¹ – Hartes Kernkapital (CET1) zum 30. Juni 2015

MERKMAL		
1	Emittent	UniCredit Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE0008022005
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Aktie – Art. 28 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag)	2 407,0 k. A.
9	Nennwert des Instruments in Ausgabewährung (in Millionen)	2 407,0
	Ausgabewährung	EUR
	Nennwert des Instruments in Berichtswährung (in Millionen Euro)	2 407,0
9a	Ausgabepreis	k. A.
9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k. A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	keine Fälligkeit
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
COUPONS/DIVIDENDEN		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Tier 2
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

¹ Gemäß Art. 437 Abs. 1 (b) CRR und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 – Anhang II. Die Angabe „k. A.“ erfolgt immer dann, wenn die Frage nicht anwendbar ist (gilt analog auch für die nachfolgenden Tabellen)

A.5 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 30. Juni 2015

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 1	INSTRUMENT 2	INSTRUMENT 3	INSTRUMENT 4
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0093266939	XS0097425226	XS0097950900	XS0098170003
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
21,2	28,5	2,3	31,7
Amortisation	Amortisation, Disagio, Rückkäufe	Amortisation	Amortisation, Rückkäufe
60,0	39,5	3,0	43,0
DEM	EUR	EUR	EUR
30,7	39,5	3,0	43,0
100,0	99,8	100,00	100,00
100,0	100,00	100,00	100,00
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
21.12.1998	14.5.1999	28.5.1999	1.6.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
21.12.2018	14.5.2019	28.5.2019	1.6.2019
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Derzeit fest, später variabel	Derzeit fest, später variabel	Derzeit fest, später variabel
5,43% p.a.	5% p.a. ab Ausgabetermin bis 14.5.2009; 5% p.a. + 16% des Euro CMS 10J ab 14.5.2009	4,50% p.a. ab Ausgabetermin bis 28.5.2004; Max. zwischen 4,50% p.a. und 90% des Euro CMS 10J ab 28.5.2004	4,70% p.a. ab Ausgabetermin bis 1.6.2009; Max. zwischen 4,70% p.a. und 102% des Euro CMS 10J ab 1.6.2009
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 5	INSTRUMENT 6	INSTRUMENT 7	INSTRUMENT 8
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0098907693	XS0104764377	DE0002298890	XS0105174352
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR			
19,9	39,4	15,8	12,0
Amortisation	k. A.	Amortisation	Disagio
25,0	39,4	20,0	12,0
EUR	EUR	EUR	EUR
25,0	39,4	20,0	12,0
100,0	100,0	100,0	99,8
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert			
25.6.1999	26.11.1999	7.6.1999	13.12.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
25.6.2019	19.11.2029	7.6.2019	13.12.2024
Ja	Nein	Nein	Nein
25.6.2009	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Variabel	Fest	Fest
7% p.a.	Euribor 6M + 0,62% p.a.	5,5% p.a.	2% p.a. vom Ausgabebetrag bis 13.12.2004; 9% p.a. ab 13.12.2004
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 9	INSTRUMENT 10	INSTRUMENT 11	INSTRUMENT 12
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0105656267	XS0114878233	XS0119485885	XS0120851174
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
12,0	8,0	13,5	10,0
Disagio	Disagio	k. A.	k. A.
15,2	8,0	13,5	10,0
EUR	EUR	EUR	EUR
15,2	8,0	13,5	10,0
79,2	99,7	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
21.12.1999	1.8.2000	23.10.2000	22.12.2000
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
21.12.2029	3.8.2020	23.10.2020	22.12.2020
Nein	Ja	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	steuerliche Kündigungsmöglichkeit: zum Kapitalbetrag + aufgelaufene Zinsen	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Variabel	Variabel	Variabel
5% p.a.	Euribor 6M + 0,65% p.a.	Euribor 3M + 0,70% p.a.	67% des Euro CMS 10J; min. 4,85% p.a. und max. 5,85% p.a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 13	INSTRUMENT 14	INSTRUMENT 15	INSTRUMENT 16
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UNICREDIT BANK AG
A1982_SL0068	XS0150812872	XS0154897317	A1982_SL0085
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
4,8	4,0	11,2	1,8
Amortisation	Amortisation	Amortisation	Amortisation
10,0	10,0	25,0	10,0
EUR	EUR	EUR	EUR
10,0	10,0	25,0	10,0
100,0	100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
27.11.2002	8.7.2002	24.9.2002	29.12.2003
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
27.11.2017	8.7.2017	24.9.2017	30.5.2016
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Fest	Variabel	Fest
5,85% p.a.	1% p.a. ab 8.7.2003 bis 8.7.2007; 3% p.a. ab 8.7.2008 bis 8.7.2012; 4% p.a. ab 8.7.2013 bis 8.7.2017	Max. zwischen 6,50% p.a. und 94% des Euro CMS 10J ab Ausgabetermin bis 24.9.2007; 94% des Euro CMS 10J ab 24.9.2007	6% p.a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

1 Bezüglich dieser Instrumente wird auf die ergänzenden Erläuterungen auf den Seiten 18 und 19 des Offenlegungsberichts der HVB zum 31. Dezember 2014 verwiesen.

INSTRUMENT 17 ¹	INSTRUMENT 18 ¹	INSTRUMENT 19 ¹	INSTRUMENT 20 ²
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0002	A1982_SL0003	A1982_SL0022	A1982_SL0086
State of New York	State of New York	State of New York	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo	Solo	Solo	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
18,7	19,7	18,3	96,0
Rückkäufe	Rückkäufe	Rückkäufe	k. A.
301,0	100,0	201,0	96,0
USD	GBP	USD	EUR
269,0	140,6	179,6	96,0
100,0	100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
15.7.1999	13.10.1999	22.10.1999	25.1.2001
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
30.6.2031	13.10.2036	22.10.2031	27.1.2031
Ja	Ja	Ja	Ja
30.6.2029; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen	13.10.2034; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen	22.10.2029; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen	k. A.
Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments, plus, aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin	Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: Das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments, plus, aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin	Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments, plus, aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin	regulatorische Kündigungsmöglichkeit, 100%
halbjährlich: 30. Juni/31. Dezember nach dem 30.6.2029	jährlich	halbjährlich: 30. Juni/31. Dezember nach dem 13.10.2034	k. A.
Fest	Fest	Fest	Variabel
8,741% p.a.	7,76% p.a.	9,00% p.a.	Euribor 6 M + 0,65% p.a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Zwingend
Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Ja	Ja	Ja	Nein
Kapitaldefizit auf LLC Ebene	Kapitaldefizit auf LLC Ebene	Kapitaldefizit auf LLC Ebene	k. A.
ganz oder teilweise	ganz oder teilweise	ganz oder teilweise	k. A.
Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	k. A.
jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet	jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet	jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

¹ Bezüglich dieses Instruments wird auf die ergänzenden Erläuterungen auf den Seiten 18 und 19 des Offenlegungsberichts der HVB zum 31. Dezember 2014 verwiesen.

INSTRUMENT 21¹
UniCredit Bank AG
A1982_SL0087
Deutsches Recht
Ergänzungskapital
Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
5,2
Amortisation
45,0
EUR
45,0
100,0
100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert
25.1.2001
mit Verfalltermin
25.1.2016
Ja
k. A.
regulatorische Kündigungsmöglichkeit, 100%
k. A.
Variabel
Euribor 6 M + 0,62% p.a.
Nein
Zwingend
Zwingend
Nein
Nicht kumulativ
Nicht wandelbar
k. A.
Nein
k. A.
k. A.
k. A.
k. A.
Senior
Nein
k. A.

Disclaimer

Dieser Offenlegungsbericht dient ausschließlich dem Zweck, den geltenden aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts beziehen sich auf den 30.6.2015 als Berichtsstichtag. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts basieren – soweit nicht explizit anders bezeichnet – auf der am Berichtsstichtag geltenden Rechtslage. Deren Interpretation kann auch in Zukunft Veränderungen unterliegen bzw. durch aufsichtsrechtliche Vorgaben (Regulierungsstandards etc.) weiter konkretisiert werden. Dies kann dazu führen, dass zukünftige Offenlegungsberichte anders zu strukturieren sind, andere Inhalte aufweisen und/oder auf anderen Daten basieren und deshalb nicht mit früheren Veröffentlichungen vergleichbar sind. Soweit der Offenlegungsbericht zukunftsgerichtete Aussagen tätigt, basiert er auf derzeitigen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen, für die die HVB keinerlei Gewähr übernimmt. Zukünftige Entwicklungen unterliegen naturgemäß einer Vielzahl von Faktoren, auf die die HVB keinen Einfluss hat, und können daher erheblich von den in diesem Bericht getroffenen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen abweichen. Die HVB übernimmt – außerhalb der bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben – keinerlei Verpflichtung, die Inhalte dieses Offenlegungsberichts ganz oder teilweise regelmäßig oder im Einzelfall zu aktualisieren oder weitere Veröffentlichungen vorzunehmen.